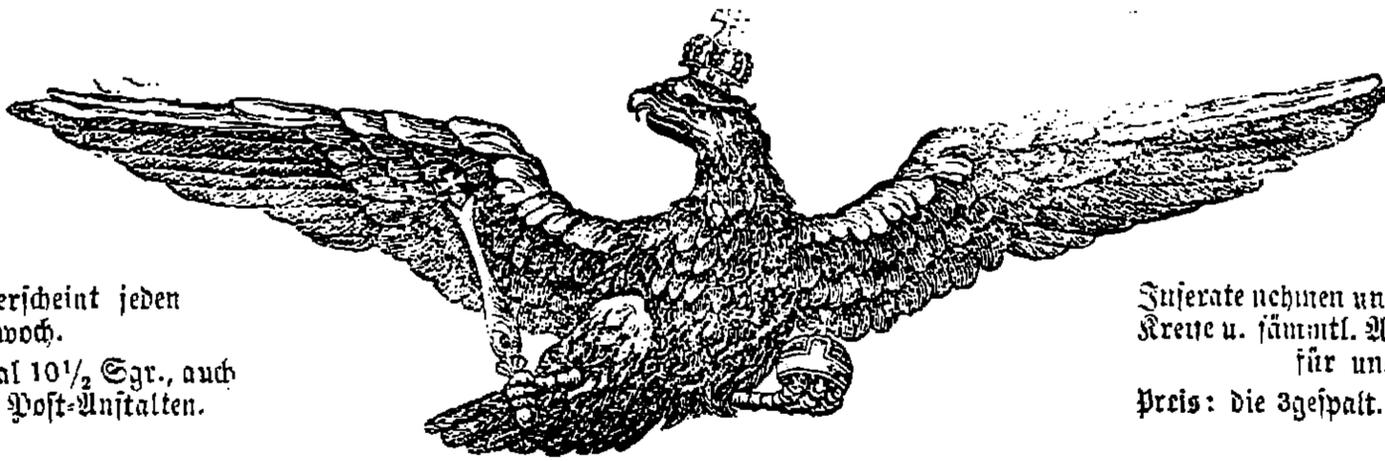


# Teltower Kreisblatt.

No. 25.

1869.



Dies Blatt erscheint jeden  
Mittwoch.  
Preis: pro Quartal 10 1/2 Sgr., auch  
durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im  
Kreise u. sämtl. Annoncen-Büreaus  
für uns an.  
Preis: die 3gespalt. Petitzeile 1 Sgr.

14. Jahrg.

Teltow, den 23. Juni.

2. Quartal.

## U m t l i c h e s.

Die durch meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 1. Juni cr. geforderte Einreichung der Klassensteuer-Zu- und Abgangs Listen pro 1. Semester cr. ist nicht erfolgt von:

Dom. Cöpenick, Diepensee, Gielensdorf, Alt-Glienick, Brunewald, Tütchendorf, Kiez per Cöpenick Alt-Schöneberg, Neu-Schöneberg, Dom. Schönfeld, Schönow, Spaudauer Forst-Etablissement, Trebbin Stadt.

Wenn die Listen nunmehr nicht binnen 3 Tagen eingehen, muß die Abholung durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen erfolgen.

Teltow, den 21. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Diejenigen Polizeibehörden des Kreises, welche auch meiner Kreisblatts-Aufforderung vom 24. v. M. ungeachtet Anzeige über den Ausfall der diesjährigen Frühjahrs-Sprizen-Proben bis jetzt nicht gemacht haben, veranlasse ich hiermit, jene Anzeigen nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Abholung durch besondere Boten zu erstatten.

Teltow, den 22. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Da von Seiten der mit dem Hüten des Viehes betrauten Personen bei dem Aus- und Eintreiben desselben durch ungebührliches Knallen mit den Peitschen in letzterer Zeit in den Dörfern vielfach Unfug verübt, namentlich dadurch eine Störung des Schulunterrichts herbeigeführt ist, so mache ich den Gendarmen und Ortsbehörden des Kreises zur Pflicht, diesem Unfug ernstlich zu steuern und jede Ausschreitung den Polizeibehörden zur Anzeige zu bringen.

Teltow, den 17. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Wegen Umbaues der bei der Klein Beuthener Mühle im Wege von Klein Beuthen nach Trebbin befindlichen Brücke, wird die Letztere vom 24. d. M. ab auf 14 Tage gesperrt sein und muß während dieser Zeit der Weg über Groß-Beuthen benutzt werden.

- Teltow, den 22. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Der Steuer-Erheber, Büdner und Stellmachermeister Carl Becker aus Köpten ist als Gerichtsmann daselbst ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

Teltow, den 22. Juni 1869.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

### Polizei-Verordnung,

betreffend das polizeiliche Einschreiten gegen Concubinate.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bringen wir die unterm 17 März 1854 (Amtsbl. pro 1854 S. 96) erlassene Polizei-Verordnung in Erinnerung und verordnen hiermit:

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts ist nicht allein dann verboten, wenn der Eingehung der Ehe ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, sondern auch in dem Falle, wenn dies Zusammenleben zum öffentlichen Anstoß oder Uergerniß gereicht.

Uebertretungen ziehen eine Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnismäßige Freiheitsstrafe nach sich, vorbehaltlich der Befugniß der Polizei-Behörden, dergleichen unsittliche Verhältnisse durch die der Polizei zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangsmittel sofort aufzulösen.

Potsdam, den 10. Juni 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 11. März 1856 über die Polizei-Verwaltung wird das Befahren der Lehm-Chaussée auf dem Wege von Schönfeldt nach Diepensee bei weichen Wetter, unter Androhung einer Geldstrafe von 2 Thlr. für den Fall des Zuwiderhandelns, hienmit verboten.

Königs-Wusterhausen, den 16. Juni 1869.

Königl. Hausfideicommiss-Rent- und Polizei-Amt.